



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1998

Nummer 49

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|----------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 201            | 24. 11. 1998 | <b>Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen (Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen – EuroEG NW)</b> . . . . .                                                                                               | 686   |
| 2023           | 24. 11. 1998 | Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. . . . .                        | 686   |
| 20340          | 18. 11. 1998 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen. . . . .                                  | 686   |
| 232            | 24. 10. 1998 | <b>Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung</b> . . . . .                                                                                                                                                                               | 687   |
| 301            | 6. 11. 1998  | Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenz-sachen. . . . .                                                                                                                       | 687   |
|                | 12. 11. 1998 | Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen – Entschädigungsregelung – . . . . . | 687   |

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen **im Intranet des Landes NW** zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als **CD-ROM** angeboten.

## Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

201

**Gesetz  
zur Einführung des Euro  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Euro-Einführungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen - EuroEG NW)  
Vom 24. November 1998**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Ersetzung des Diskontsatzes  
aus Anlaß der Einführung des Euro

Wird in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes oder in darauf beruhenden Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet, tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 an seine Stelle der jeweilige Basiszinsatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)

## § 2

Andere Bezugsgrößen

Soweit der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank oder die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, treten an deren Stelle jeweils die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 DÜG bestimmten Werte.

## § 3

Abweichende Regelungen

(1) Die in diesem Gesetz geregelte Ersetzung von Zinssätzen läßt die Zuständigkeit für die Änderung von untergesetzlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften unberührt.

(2) Die in diesem Gesetz geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründen keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. Das Recht der Parteien, einen Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

## § 4

Vorbehalt für Regelungen der Gemeinden,  
Gemeindeverbände und der sonstigen  
unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für den Regelungsbe-  
reich der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der  
sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaf-  
ten, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,  
soweit sie keine andere Regelungen treffen.

## § 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1998

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Für den Minister für  
Inneres und Justiz  
der Finanzminister  
Heinz Schleußer

- GV. NRW. 1998 S. 686.

2023

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Bestimmung der Großen  
kreisangehörigen Städte und der  
Mittleren kreisangehörigen Städte  
nach § 3a der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. November 1998

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort „Lübbecke,“ das Wort „Mechernich,“ nach dem Wort „Monheim,“ das Wort „Netphen,“ und nach dem Wort „Rheda-Wiedenbrück,“ das Wort „Rheinbach,“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1998

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Für den Minister für  
Inneres und Justiz  
der Finanzminister  
Heinz Schleußer

- GV. NRW. 1998 S. 686.

20340

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Bestimmung der mit  
Disziplinarbefugnissen ausgestatteten  
Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich  
des Justizministers des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. November 1998

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird verordnet:

## Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1979 (GV. NW. S. 282) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

8. die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm und die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Paderborn für die Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten sowie die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der Justizausbildungsstätte Brakel,

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1998

Der Minister für Inneres und Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1998 S. 686.

232

### **Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 24. Oktober 1998**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218), wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 10 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Für Windenergieanlagen gelten die Absätze 4 bis 9 nicht. Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandfläche nach der Hälfte ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1998

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister für Wirtschaft und  
Mittelstand, Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit, Soziales  
und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Bräus

Die Ministerin für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

Der Minister für  
Bauen und Wohnen

Michael Vesper

– GV. NRW. 1998 S. 687.

301

### **Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenzsachen**

Vom 6. November 1998

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 der Insolvenzordnung vom 22. September 1998 (GV. NW. S. 570) wird verordnet:

#### § 1

Die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen wird für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Köln zugewiesen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1998

Der Minister für Inneres und Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

– GV. NRW. 1998 S. 687.

### **Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen – Entschädigungsregelung –**

Vom 12. November 1998

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (LUK NRW) hat am 12. November 1998 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 12 Ziff. 12 der Satzung vom 11. Dezember 1997 in Verbindung mit § 41 SGB IV (BGBl. I 1976 S. 3845) die folgende Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse – Entschädigungsregelung – beschlossen:

#### § 1

##### **Ersatzbarer Auslagen**

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, die Mitglieder des Vorstandes sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse (Organmitglieder) erhalten, sofern sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Gremien tätig werden, Ersatzbarer Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Sieht das LRKG bei Tage- und Übernachtungsgeld unterschiedliche Stufen vor, ist die höchste Stufe anzuwenden.

#### § 2

##### **Verdienstausfall**

Der Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles richtet sich nach § 41 Abs. 2 SGB IV.

## § 3

## Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Die Organmitglieder erhalten 75,- DM als Pauschbetrag für Zeitaufwand für jeden Kalendertag einer Sitzung der Organe und ihrer Ausschüsse.

(2) Den Pauschbetrag nach Absatz 1 erhalten die Organmitglieder auch für die Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen, Tagungen und Veranstaltungen sowie für sonstige Anlässe, wenn die Teilnahme auf einem besonderen Auftrag des Organs beruht.

(3) Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung pro Tag wird der Pauschbetrag nur einmal gezahlt.

## § 4

## Pauschbetrag für Zeitaufwand der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung

Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Organe der LUK und ihrer Ausschüsse sowie in besonderem Auftrage im Sinne des § 3 Abs. 2 erhält

– die/der Vorsitzende des Vorstandes  
einen monatlichen Pauschbetrag von 300,- DM  
sowie

– die/der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung  
einen monatlichen Pauschbetrag von 150,- DM.

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung erhalten einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 75 v. H. des in Satz 1 genannten Pauschbetrages. Alle Pauschbeträge werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

## § 5

## Zahlweg

Zahlungen nach dieser Entschädigungsregelung, die 100,- DM übersteigen, sollen im Überweisungsweg erfolgen. Um erhebliche Vorleistungen zu vermeiden, kann

den Vorstandsmitgliedern und den Vorsitzenden der Vertreterversammlung auf Antrag ein Reisekostenvorschuß von 1000,- DM – nach Abrechnung ggf. auch mehrmals – gewährt werden.

## § 6

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Entschädigungsregelung ist öffentlich bekanntzumachen (§ 1 Abs. 5 der Satzung).

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Regelung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB IV mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die für die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen zuletzt geltende Entschädigungsregelung weiter anzuwenden.

Die vorstehende Entschädigungsregelung wurde mit Schreiben des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1998 – I – 2 – 3546.117 – gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Vorgelegt vom Vorstand

Cardol

Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung

Schüßler

Vorsitzender

– GV. NRW. 1998 S. 687.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359